

„Der königl. Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, den Verkauf solcher Kalkwerke, welche nicht inmitten von Staatsforsten liegen oder unmittelbar an dieselben angrenzen, sobald, als thunlich einzuleiten und abzuschließen.“

Dieser Antrag wird von der Deputation zur Annahme empfohlen und ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Antrag genehmigen wolle?“

Einstimmig.

Endlich der Antrag auf derselben Seite:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, beziehentlich zu ermächtigen, daß dieselbe die beabsichtigten Verkäufe von Staatsliegenschaften und industriellen Staatsetablissemments in sächsischen und mehreren anderen deutschen Zeitungen mit kurzer Beschreibung der Verkaufsobjecte mehrere Male bekannt mache und entweder Termine zur Annahme von Geboten setze oder den Verkauf durch öffentliche Versteigerung nach Meistgebot bewirke.“

Dieser Antrag wird von unserer Deputation widerrathen und ich frage die Kammer:

„ob sie diesen Antrag ablehnen wolle?“

Einstimmig.

Referent Rittergutsbesitzer Mittner: Weiter heißt es im Berichte:

Pos. 3.

Nutzungen der Kammergüter und der in Pacht stehenden Mühlen, Teiche &c.

126,458 Thlr.,

das ist 4406 Thlr. mehr, als im letzten Budget.

Auf S. 191 flg. sind die einzelnen Pachtgelder speciell aufgeführt, welche der Deputation keinen Anlaß geben zu näherem Eingehen auf dieselben.

Es wird daher vorstehendes Postulat zur Annahme empfohlen.

In Bezug auf die Trockenlegung der Müßschener Amtsteiche, welcher Gegenstand bei der letzten Budgetberathung das Interesse der Kammer auf sich zog, wird hiermit auf diese Angelegenheit beleuchtende Mittheilung des königl. Finanzministeriums verwiesen, welche bei den Acten befindlich ist und woraus zu ersehen, daß man die Absicht, sämmtliche hierher gehörige Wasserbassin auszutrocknen, gegenwärtig aufgegeben hat; nur eine Culturfläche von 173 Acker, incl. des Göttwitzer Sees, sind bis auf Weiteres zur Trockenlegung bestimmt dergestalt, daß die im Teichzustande verbleibenden Flächen die Forterhaltung einer rationellen und einträglichen Teichwirthschaft bedingen.

Bei dieser Position hat die Zweite Kammer folgende Anträge angenommen:

1. a) Dieselbe wolle den Verkauf der fiscalischen Mühlen und Kammergüter, mit Ausnahme der Kammergüter Ostra, Döhlen und Pillnitz, noch vor Ablauf der jetzigen Pachtzeit bei jedem dieser Grundstücke einleiten und abzuschließen;

b) den Verkauf bezüglich der Kammergüter nur unter Zuziehung und Mitwirkung tüchtiger landwirthschaftlicher Sachverständiger bewerkstelligen;

c) den Erlös zum Ankauf von Waldgrundstücken zu verwenden.

Zu Antrag 1a bemerkt die Deputation:

Wie bekannt, besteht schon seit längerer Zeit die ständische Ermächtigung für die Regierung, bei eintretenden günstigen Gelegenheiten ein oder das andere dieser Grundstücke zu verkaufen; es ist dies auch mehrfach geschehen, z. B. in neuerer Zeit mit der Hof- und Bäckermühle in Dresden und mit der Besenitzmühle in Pratzschwitz, sowie dem Hoffischgarten in Dresden. Die Vorlage weist auf Seite 192 ausdrücklich nach, daß der beabsichtigte Verkauf zweier Mühlen nur wegen mangelnden günstigen Kaufpreises nicht hat realisirt werden können. Es geht hieraus hervor, daß die Regierung dem oft geäußerten Wunsche der Kammer nicht entgegen ist, einzelne dieser Grundstücke allmählig zu verkaufen. Wenn aber der Wortlaut des Antrags a dahin führt, daß alle diese Grundstücke mit Ausnahme von nur drei Kammergütern binnen circa 10 Jahren verkauft werden müssen, so kann sich die unterzeichnete Deputation damit nicht einverstehen. Die Befürchtung liegt sehr nahe, daß durch so bedeutendes Angebot von mehreren Millionen an Werth der Markt überhäuft und der Preis sehr herabgedrückt werden würde. Es dürfte auch mit den Grundsätzen, welche ständischerseits bisher bei Verkauf größerer fiscalischer Werthobjecte festgehalten worden sind, schwer in Einklang zu bringen sein, den Verkauf so werthvoller Objecte ganz ohne Vorbehalt in die Hand der Staatsregierung zu legen. Bei allem Vertrauen zu den gegenwärtig hierbei concurrirenden Persönlichkeiten im Staatsdienste könnte man zu einem so weitgehenden Auftrage schon um des constitutionellen Principis willen sich nicht entschließen.

Dagegen ist gegenwärtig wohl ins Auge zu fassen, daß Veranlassung zum Verkaufe von Mühlen und Landgütern auch deshalb in verstärkter Weise zur Zeit vorliegt, als die baaren Bestände des Domänenfonds durch stattgehabte Erwerbung größerer Forstgrundstücke beinahe erschöpft sind.

An solchen Privatwaldungen, die man aus volkswirthschaftlichen Rücksichten weit lieber in Händen des Staates, als der Privaten wissen möchte, ist aber zur Zeit noch kein Mangel in verschiedenen Theilen des Landes; und um zum Ankauf solcher Forstgrundstücke hinreichende Kassensfonds disponibel zu halten, erachtet auch die Deputation den Verkauf einzelner Kammergüter oder sonstiger Domänengrundstücke für ganz an der Zeit. Nach Aussage der Herren Commissäre läuft aber in der nächsten Finanzperiode vor dem Jahre 1873 kein einziger Pacht ab; es erscheint daher wohl angemessen, hierauf sich erstreckende specielle Anträge dem nächsten Landtage zu überlassen, welcher besser wird übersehen können, welche von den dann pachtfrei werdenden Domänen und Mühlen sich zum Verkaufe eignen.

Nach allen Diesem glaubt nun die Deputation, daß es gegenwärtig genügt, lediglich auf die oberwähnte Ermächtigung zurückzukommen. Man hat in dieser Beziehung daran zu erinnern, daß bereits am Landtage 1833 mittels königl. Decrets Nr. 29 vom 27. Januar 1833 die Veräußerung von Staatsgut betreffend